

BUNDESPATENTGERICHT

21 W (pat) 42/02

(Aktenzeichen)

BESCHLUSS

In der Beschwerdesache

betreffend das Patent 44 26 479

hier: Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

...

...

hat der 21. Senat (Technischer Beschwerdesenat) des Bundespatentgerichts am 1. August 2003 unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters Dipl.-Phys. Dr. Winterfeldt, des Richters Dipl.-Ing. Klosterhuber, der Richterin Dr. Franz und des Richters Dipl.-Phys. Dr. Strößner

beschlossen:

Die Antragstellerin wird bezüglich der versäumten Beschwerdefrist und der Frist zur Zahlung der Beschwerdegebühr wieder in den vorigen Stand eingesetzt.

Gründe

I

Die Antragstellerin hat gegen den Beschluß vom 24. Juni 2002, zugestellt am 15. Juli 2002, am 13. August 2002 Beschwerde eingelegt. Als Patentinhaberin hat sie B...

..., Inc., P 44 26 379.8-22 angegeben. Das Aktenzeichen enthielt eine falsche Ziffer und hätte P 44 26 479 lauten müssen. Infolgedessen war es für das Patentamt bis zum Eingang der Mitteilung der Antragstellerin über das richtige Aktenzeichen am 14. November 2002, also nach Ablauf der Beschwerdefrist, nicht möglich, die Sache zu bestimmen, da es nach Auskunft des Amtes allein 5 Anmeldenummern dieses Namens mit Firmenzusätzen und unterschiedlichen Firmensitzen gibt.

Auf die gerichtliche Verfügung, daß die tarifmäßige Gebühr innerhalb der gesetzlichen Frist nicht gezahlt worden sei, hat die Antragstellerin mit Schriftsatz vom 3. April 2003 mitgeteilt, daß alle Vorschriften des PatKostG § 6 Abs 2 erfüllt worden seien. Vom Zeitpunkt der richtigen Zuordnung der Zahlung werde die Erfüllung der Zahlungsfrist im PatKostG nicht abhängig gemacht. Für den Fall, daß sich das Gericht dieser Auffassung nicht anschließen vermag, hat die Antragstellerin Wiedereinsetzung beantragt und mitgeteilt, daß der Vertreter der Antragstellerin am 14. Februar 2003 telefonisch von der Säumnis der Frist in Kenntnis gesetzt wurde. Für die Richtigkeit der Zahlenangaben sei das geschulte und zuverlässige Büropersonal zuständig. Die Patentanwaltssekretärin, die dieses Schreiben fertigte, sei seit über 30 Jahren in diesem Beruf tätig und in der Kanzlei seit über 10 Jahren. In Anerkennung der Sorgfalt und Zuverlässigkeit, mit welcher diese Sekretärin seit ihrer Betriebszugehörigkeit arbeite, sei ihr auch im letzten Jahr eine Arbeitsprämie zusätzlich zum Gehalt ausbezahlt worden. Dem Schreiben lag eine um das richtige Aktenzeichen korrigierte Beschwerdeschrift bei.

II

Der Wiedereinsetzungsantrag ist zulässig, denn er ist innerhalb von 2 Monaten nach Wegfall des Hindernisses (PatG § 123 Abs 2 S 1) gestellt worden.

Der Wiedereinsetzungsantrag ist auch begründet. Gemäß PatG § 123 Abs 1 ist derjenige auf Antrag wieder in den vorigen Stand einzusetzen, der ohne Verschulden verhindert war, dem Amt gegenüber eine Frist einzuhalten, deren Versäumung nach gesetzlicher Vorschrift einen Rechtsnachteil zur Folge hat. Letzteres ist hier der Fall, denn aufgrund des fehlerhaften Aktenzeichens war die Erklärung nicht eindeutig bestimmbar und die Gebühr seitens des Amtes nicht zuzuordnen, was zur Folge hätte, daß die Beschwerde zu verwerfen gewesen wäre bzw als nicht erhoben zu gelten hätte. Der Frage, ob auf den vorliegenden Fall der Angabe eines falschen Aktenzeichens die Rechtsprechung zu den Fällen fehlender Aktenzeichen angewandt werden kann (vgl BPatGE 2, 196 in Abweichung zu DPA

BIPMZ 56, 62), wie die Antragstellerin offensichtlich meint, war nicht weiter nachzugehen, da jedenfalls auch die Firmenangabe nicht eindeutig war.

Die Antragstellerin ist wieder in den vorigen Stand einzusetzen, denn sie war ohne eigenes Verschulden gehindert, eine korrekte Beschwerdeerklärung, aus der sich die Beschwerdeführerin eindeutig ergibt, abzugeben und die gesetzliche Frist zur Zahlung der Beschwerdegebühr einzuhalten. Der Vertreter der Antragstellerin hat seinen Angaben zufolge die gebotene und ihm nach den konkreten Umständen zumutbare Sorgfalt beachtet. Die Ursache für die Säumnis lag in dem Verhalten der Hilfskraft, die versehentlich das Aktenzeichen mit einer falschen Ziffer geschrieben hat. Dieses Verschulden muß sich der Vertreter nicht anrechnen lassen. Er durfte die Überprüfung des richtigen Aktenzeichens der sorgfältig geschulten und zuverlässigen Hilfskraft überlassen, die seit vielen Jahren in seiner Kanzlei arbeitet.

Da innerhalb der Frist eine berichtigte Beschwerdeerklärung eingegangen ist, war somit die Antragstellerin in den vorigen Stand wiedereinzusetzen.

Dr. Winterfeldt

Klosterhuber

Dr. Strößner

Dr. Franz

Be